

Mitteilung des Senats vom 13. Januar 2015

Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungs- sowie am Oberverwaltungsgericht für die am 1. April bzw. 1. Juli 2015 beginnende Amtszeit*)

Die fünfjährige Amtszeit der am Verwaltungs- sowie der am Oberverwaltungsgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter läuft am 31. März bzw. am 30. Juni 2015 ab.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter an den Verwaltungsgerichten für die am 1. April bzw. 1. Juli 2015 beginnende neue fünfjährige Amtszeit hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für jedes Verwaltungsgericht gesondert eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Zahlen der gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen beruhen auf den von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts nach § 27 VwGO getroffenen Bestimmungen über die erforderlichen Zahlen ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter.

Die vorbereiteten Vorschlagslisten selbst enthalten Vorschläge der in der Stadtbürgerschaft vertretenen politischen Parteien und der in der Stadt Bremen vertretenen Berufsverbände, Gewerkschaften, Kammern, Kirchen, Ortsämtern, sonstigen Parteien und Presse sowie freiwillige Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern (Selbstmelderinnen und Selbstmelder) aufgrund der in der örtlichen Presse betriebenen Werbung des Statistischen Landesamtes – Wahlamt –.

Von der Aufnahme in die Vorschlagslisten sind nur Personen ausgeschlossen, die die in § 20 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 30. Lebensjahrs und Wohnsitz im Gerichtsbezirk) nicht erfüllen oder bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 21 Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt (Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, Verlust des Wahlrechts oder Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, Vermögensverfall).

Die Entscheidung darüber, welche Personen tatsächlich gewählt werden, obliegt allein den Wahlausschüssen, die mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts und den von der Stadtbürgerschaft gewählten Mitgliedern besetzt sind.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wählen die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 29 Absatz 1 VwGO aus den Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter.

Der Senat überreicht als Anlage der Stadtbürgerschaft

- a) die 232 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht und
- b) die 85 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht

in je 15 Exemplaren mit der Bitte, gemäß § 28 Satz 4 VwGO den vorbereiteten Vorschlagslisten mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl zuzustimmen.

*) Die Vorschlagslisten sind den Fraktionen in der Bremischen Bürgerschaft zugeleitet worden.